

## **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - (in der Fassung vom 22. Juni 1982 - Nds. GVBl. S. 229 -, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. September 1993 - Nds. GVBl. S. 359 -) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz - Nds.AGAbwAG - (in der Fassung vom 24. März 1989 - Nds. GVBl. S. 69 -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1992 - Nds. GVBl. S. 183 -) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG - (in der Fassung vom 20. August 1990 - Nds. GVBl. S. 371 -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1994 - Nds. GVBl. S. 238 -) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - NKAG - (in der Fassung vom 11. Februar 1992 - Nds. GVBl. S. 29 -) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gemeinde Wiefelstede wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen).
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

### **§ 2**

#### **Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

### § 4

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### § 5

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	4,80 DM	ab 1. Januar 1986	16,00 DM
ab 1. Januar 1982	7,20 DM	ab 1. Januar 1989	20,00 DM
ab 1. Januar 1983	9,60 DM	ab 1. Januar 1991	25,00 DM
ab 1. Januar 1984	12,00 DM	ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1985	14,40 DM	ab 1. Januar 1997	35,00 DM
		ab 1. Januar 2001	17,89 Euro

im Jahr.

### § 6

#### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Sofern die Erhebung im Wege der Datenverarbeitung erfolgt, kann die Abgabe aus rationellen Gründen zu anderen Terminen erhoben werden.

## § 7

### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeit**

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

## § 9

### **Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgaben-gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiefelstede, den 25. Januar 1982

**- Änderungen eingearbeitet -**

P e c h  
Bürgermeister

R i p p e n  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung siehe Amtsblatt Weser-Ems Nr. 8 v. 26.02.1982, S.194

1. Änderung v. 19.03.1990 s. Amtsblatt Weser-Ems Nr. 13 v. 30.03.1990, S. 390 (berichtigt S. 558)

2. Änderung v. 03.07.1991 s. Amtsblatt Weser-Ems Nr. 29 v. 19.07.1991, S. 824

3. Änderung v. 14.12.1992 s. Amtsblatt Weser-Ems Nr. 1 v. 08.01.1993, S. 17

4. Änderung v. 19.12.1994 s. Amtsblatt Weser-Ems Nr. 2 v. 13.01.1995, S. 77

5. Änderung v. 25.06.2001 s. Amtsblatt Weser-Ems Nr. 27 v. 06.07.2001, S. 575